

## Benutzungsordnung für das Dörpshus Harmsdorf

1. Die Gemeinde Harmsdorf unterhält ein Gemeinschaftshaus ("Dörpshus") in Harmsdorf, Rauher Stiefel 3, als öffentliche Einrichtung. Das Gemeinschaftshaus besteht aus
  - a) den Gemeinschaftsräumen
  - b) der Küche
  - c) den Sanitärräumen
2. Das Gemeinschaftshaus steht zur Verfügung:
  - a) allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Harmsdorf
  - b) für sonstige Veranstaltungen, die vom Bürgermeister zu genehmigen sind, stehen grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Harmsdorf für private Feiern mit Ausnahme von Konfirmationsfeiern.

Auf die Benutzung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Benutzung nimmt der Bürgermeister entgegen; er koordiniert die Wünsche in der Reihenfolge der Anmeldung und stellt einen Benutzungsplan auf. Der Bürgermeister kann die Benutzung für einzelne Benutzungszeiten untersagen.

Die Benutzung des Dörpshus darf nicht zweckentfremdet werden. Wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Anmietung durch eine Einwohnerin oder einem Einwohner der Gemeinde Harmsdorf erfolgt ist, jedoch im wesentlichen Personen dient, die nicht Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde sind, wird ein Aufschlag von 100 % der fälligen Gebühr erhoben.

Den Vereinen und Verbänden wird nahegelegt, bei der Terminabsprache (Dörpsplaner) Ihre Veranstaltungen einzureichen.

3. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses ist für die Feuerwehr, das DRK und die Theatergruppe gebührenfrei; gebührenpflichtig sind:
  - a) die Benutzung durch Privatpersonen der Gemeinde Harmsdorf
  - b) öffentliche Veranstaltungen,
  - c) Veranstaltungen, die nicht im überwiegenden gemeindlichen Interesse liegen.

#### 4. Höhe der Gebühr

Zahlungspflichtige Benutzer zahlen für die Benutzung bis zur Dauer von 24 Stunden

- a) für den Gemeinschaftsraum mit Küche und Geschirr 120,00 €
- Bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die Gebühren um 100 %

Die Räume werden nur in den genannten Kombinationen vergeben.

Harmsdorfer Vereine und Verbände zahlen pauschal 30,00 €.

Für öffentliche Aussenveranstaltungen, bei denen die Gemeinde Strom oder Wasser oder Toiletten zur Verfügung stellt, gilt die Pauschalgebühr von 30,00 €.

Die Gebühren sind jeweils einen Woche vor dem Benutzungstermin zu zahlen.

5. Die Veranstalter verpflichten sich, diese Benutzungsordnung zu beachten. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter den jeweiligen Verantwortlichen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss, der Gemeinde zu benennen. Der jeweilige Verantwortliche übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und trägt für den ordnungsgemäßen Ablauf Sorge. Die Veranstalter verpflichten sich, verursachte Schäden an Gebäude und Inventar sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich beim Bürgermeister zu melden.

Entstandene Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Geräte und die Räume im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden; Tische und Stühle sind im Lagerraum aufzustapeln. Das Gemeinschaftshaus darf nur für den jeweils beantragten Zweck genutzt werden. Tiere dürfen nicht in das Gemeinschaftshaus mitgebracht werden.

6. Die Gemeinde trägt alle anfallenden Bewirtschaftungskosten für das gesamte Gebäude. Sie behält sich jedoch vor, von einzelnen Benutzern Kosten über Ziffer 4 hinaus zu fordern, wenn Bewirtschaftungskosten über das übliche Maß hinaus verursacht werden.
7. Die Benutzer haften für Schäden, die von ihnen, ihren Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern verursacht werden. Sie übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht einschließlich aller Zugänge und Zugangswege.

Die Veranstalter verzichten ihrerseits auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, auch wenn sie selbst schadenersatzpflichtig gemacht werden. Sie verpflichten sich für die Fälle, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie ist auf Verlangen dem Bürgermeister nachzuweisen.

8. Durch Entscheidung der Gemeindevertretung kann jedermann von der Benutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn er gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 11.12.2003.

Harmsdorf, den 29.04.2014

Gemeinde Harmsdorf

---

1. stv. Bürgermeister

---

Bürgermeister